

---

**Interpellation Lemmenmeier-St.Gallen / Kobler-Gossau:  
«Werbung für Institutionen im Gesundheitswesen**

Im Art. 40 des Medizinalberufegesetzes (SR 811.11, abgekürzt MedBG) ist festgehalten, dass sich Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbständig ausüben, an Berufspflichten halten müssen. Eine dieser Pflichten ist, dass allfällige Werbung einem objektiven und öffentlichen Bedürfnis entsprechen und nicht irreführend oder aufdringlich sein darf (Abs. c).

Das Gesetz schliesst offensichtlich Gesundheitsinstitutionen nicht mit ein. Öffentliche Werbung von verschiedenen Gesundheitsorganisationen oder auch privaten Pflegediensten hat in letzter Zeit zugenommen. Sei es im Bus, im Fussballstadion, auf Social-Media-Plattformen oder Plakaten. So stellt sich die Frage, ob es auch für Gesundheitsorganisationen eine gesetzliche Grundlage für den Umgang mit Werbung gibt.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es eine kantonale gesetzliche Grundlage, die die Werbung im Gesundheitswesen regelt?
2. Falls nein, ist die Regierung gewillt, eine solche im in Revision befindlichen Gesundheitsgesetz zu schaffen?
3. Gibt es auf kantonaler Ebene eine Vollzugsmöglichkeit, wenn die Gesetzgebung missachtet wird?»

4. Juni 2025

Lemmenmeier-St.Gallen  
Kobler-Gossau